

A1. Anweisung für Startleiter Windschlepp

- .1 Der Startleiter ist zu Beginn des Flugbetriebes - nach Absprache mit der Luftaufsicht - für die ordnungsgemäße Aufstellung des Startwagens und nach Beendigung des Flugbetriebes für den Abtransport des Startwagens bis zur Unterstellung in die BBG - Halle verantwortlich.
- .2 Der Startleiter hat sich vor und während des Flugbetriebes von einer ordentlich funktionierenden Fernsprechverbindung zu den Winden und zur Luftaufsicht (Flugfunk) zu überzeugen.
Störungen sind sofort dem diensthabenden Platzwart zu melden
- .3 Der Startleiter übernimmt den Startleiterdienst durch Eintragung und Unterschrift im Startleiterdienstbuch. Dieses befindet sich immer im Startwagen.
Ablösende Startleiter tragen sich vor Dienstübernahme in das Dienstbuch ein.
- .4 Bei südlichen Windverhältnissen und der Startrichtung 26 müssen die Winden vorgezogen werden. (Sicherheitsfallbereich der Windenseile) s. Anlage A.5
Bei starkem Südwind ist die Startbahn 1, Richtung 26, gesperrt.
- .5 Segelflugzeugführer, die Überland fliegen wollen, haben sich beim Startleiter abzumelden.
siehe § 22.1. Nr. 8 LuftVO, Nfl 188195
- .6 Startleiter müssen mindestens 17 Jahre alt, die theoretische Luftfahrerscheinprüfung bestanden haben und mit der Startart vertraut sein.
- .7 Außerhalb der Öffnungszeiten des Flugplatzes dürfen Windenstarts - nur - in Anwesenheit mindestens eines Segelfluglehrers am Start durchgeführt werden.
Die Zustimmung des BBG - Vorstandes ist einzuholen. Der Rettungswagen und ein Telefon müssen zugänglich sein.
- .8 Mitgebrachte oder fremde Startwinden müssen an die Segelflug - Startleiter -Telefonleitung angeschlossen werden können. Eine Sprechanlage wird zu Verfügung gestellt und muss **jeden Abend dem** Platzwart zurückgegeben werden.
- .9 Beim Aufbau der Startwinden auf der Seite 26 ist das Personal, der nördlichst aufgestellten Winde, für die Sicherung der Seilfallschirmfallbereiche zuständig.
(Einhängen der Sicherungsketten und Aufstellen der Warnhinweise).
Der Startleiter soll sich nach den Sicherungsmaßnahmen telefonisch erkundigen.

A2. F-Schlepp Startablauf

- .1 Der Segelflieger steigt ein und macht seine Startvorbereitung. Gleichzeitig rollt das Schleppflugzeug davor.
- .2 Nach dem Check des Segelfliegers wird das Seil eingeklinkt.
- .3 Der Starthelfer hebt die Fläche und hebt die Hand.
- .4 Der Segelflieger macht eine Sprechprobe mit der Schleppmaschine auf der Borkenberge INFO Frequenz z.B.:
D – EABC von D – 1234 startbereit
- .5 Das Handheben und die Sprechprobe geben das Zeichen für den Schleppiloten das Seil stramm zu ziehen.
- .6 Der Segelflieger gibt das Kommando Seilstramm, ebenfalls geht die Hand des Starthelfers in die Waagerechte.
- .7 Der Schleppilot funkt D-EABC F-Schlepp startbereit auf der F-Schlepppiste.
- .8 Der BfL oder Startleiter schaltet, wenn kein landendes Luftfahrzeug im Endteil ist, die gelbe Warnblinklampe ein. In Ausnahmefällen ist die gelbe Blinklampe durch Funksprüche zu ersetzen.
- .9 Dies ist für den Schleppiloten das Zeichen für den Startbeginn.
- .10 Die Blinkleuchte wird nach dem Abheben des Schleppzuges wieder ausgeschaltet.
- .11 Startleiter F-Schlepppiste
Auf Anforderung des BfL oder des Flugleiters unterstützt der Startleiter F-Schlepppiste den BfL oder Flugleiter. Nach dem Kommando D – EABC F-Schlepp startbereit beobachtet er den Anflug. Sollte sich kein Flugzeug im Landeanflug befinden wird die gelbe Warnlampe betätigt. Nach dem Abheben des Schleppzuges wird die Warnlampe wieder ausgeschaltet.
- .12 **Spezielle Anweisung für die F-Schleppiloten und Halter der F-Schleppmaschinen**
Für die Auswahl der Schleppiloten ist der jeweilige Halter der Schleppmaschine verantwortlich.
Speziell für die Start- und Landerichtung gelten folgende Anweisungen:
Beim Landeanflug beträgt die Mindesthöhe beim Überflug der Platzgrenze 200ft. über Grund.
Das Schleppseil darf für Schleppmaschinen ohne Seileinzugsvorrichtung die Länge von 45m nicht überschreiten. Hierdurch wird der Seildurchhang durch die Länge und das geringere Gewicht begrenzt, und so eine ausreichende und sichere Höhe über dem begehbaren Ringweg sichergestellt.

Das Seil wird erst unmittelbar vor der asphaltierten Motorlandebahn abgeworfen, oder die Landung erfolgt mit Seil.

Erst nach dem Seilabwurf ist der Sinkflug zu verstärken.

A.3 Abmeldung bei der Luftaufsicht

Nfl I - 88 195

§ 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO

ist wie folgt gefasst:

Wer ein LFZ auf einem Flugplatz oder dessen Umgebung führt, ist verpflichtet, sich bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der Flugleitung zu melden und folgende Angaben zu machen:

vor dem Start:

- a) das Kennzeichen (§ 19 der Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung)
- b) das Luftfahrzeugmuster
- c) die Anzahl der Besatzungsmitglieder,
- d) die Anzahl der Fluggäste,
- e) die Art des Fluges,
- f) bei einem Überlandflug den Zielflugplatz;

nach der Landung:

- a) das Kennzeichen
- b) bei einem Überlandflug den Startflugplatz,
- c) das Luftfahrzeugmuster.
- g) Nach Beendigung des Flugbetriebes ist täglich eine Abschrift der Startliste des Gastvereins beim Platzwart abzugeben.